

Sehr geehrter Herr Wachsmann,
Herr Wazulek hat mich gebeten, Ihre Anfrage zu beantworten.

Wenn man in § 15 Abs. 1 AwSV „Bauregelliste“ gemäß dem aktuellen Stand des Baurechts durch „MVV TB“ ersetzt, handelt es sich bei allen drei genannten Normen um allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 AwSV. Ihre Verwendung ist daher wasserrechtlich zulässig. Lediglich die Art des Eignungsnachweises ist unterschiedlich. Ohne eigens beim DIBt rückgefragt zu haben, stellt sich für uns die Sachlage wie folgt dar.

In DIN EN 12285-3 : 2019-06 heißt es unter Änderungen im Nationalen Vorwort: „Gegenüber DIN EN 12285-1:2003-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

a) die Inhalte von DIN EN 12285-1:2003-07 wurden aufgeteilt in DIN EN 12285-1 und das vorliegende Dokument“

In DIN EN 12285-1 : 2018-12 steht unter dem gleichen Punkt: „Ausschluss von Tanks, die vom Mandat M/131 abgedeckt sind. Diese Tanks werden zukünftig in EN 12285-3 geregelt;“

Demzufolge sind die beiden Teile 1 und 3 inhaltlich identisch. Teil 3 gibt es offensichtlich nur deshalb, weil für den Anwendungsbereich Heizen und Kühlen von Gebäuden ein Mandat (zur Erstellung einer hEN) vorliegt. Warum Teil 2 für die oberirdischen Tanks nicht in gleicher Weise aufgeteilt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.

DIN EN 12285-2 ist für Behälter zum Lagern flüssiger Brennstoffe zur energetischen Versorgung von Heiz- und Kühlanlagen für Gebäude mandatiert. Behälter nach dieser hEN erhalten damit ein **CE-Kennzeichen**. Deshalb ist dieser Anwendungsbereich in C 2.15.31 der MVV TB (in der die Norm nur in der Anlage genannt wird) ausgeschlossen. Für alle anderen Anwendungsbereiche gibt es ein **Ü-Zeichen**.

DIN EN 12285-1 gilt umfassend, wie auch in Anlage C 2.15.18 Nr. 1 formuliert. Behälter nach dieser Norm erhalten ein **Ü-Zeichen**.

EN 12285-3 wurde vermutlich zwar unter dem Mandat der Kommission erarbeitet, aber nicht als hEN notifiziert. Daher konnte das DIBt den Anwendungsbereich der DIN EN 12285-1 umfassend (einschließlich des Anwendungsbereichs der DIN EN 12285-3) in die MVV TB aufnehmen. Nach unserem Verständnis sind Behälter nach **DIN EN 12285-3** identisch mit denen nach DIN EN 12285-1, können jedoch kein Ü-Zeichen erhalten, sondern müssten in jedem Einzelfall im Rahmen der **Eignungsfeststellung der Lageranlage** bewertet werden. Es ist jedoch kaum zu erwarten, dass ein Behälterhersteller unterirdische Behälter für den eingeschränkten Anwendungsfall Heizen und Kühlen von Gebäuden fertigt, für die zudem keine PÜZ anerkannt ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Wagner

Referat 68
Gewässerschutz bei industriellen
und gewerblichen Anlagen
Bayer. Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Tel. 0821/9071-5729
Fax 0821/9071-5760

Internet: <https://www.lfu.bayern.de>